



2. Satzung der Ortsgemeinde Bundenthal über die Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bundenthal hat
aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 2
Baugesetzbuch (BauGB)
in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begründung.....	3
§ 3 In-Kraft-Treten.....	3

§ 1 Geltungsbereich

Der Ortsgemeinde Bundenthal steht an den folgenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen in der Ortsgemeinde Bundenthal, auf denen städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, das besondere Vorkaufsrecht zu:

FSt. 164/2, 167/6 und 167/7 (Teilfläche)

Diese Grundstücke und Grundstücksteilflächen sind auf dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Luftbild mit integriertem Lageplan rot markiert und mit Flurstücks-Nummern versehen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begründung

Die in § 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen werden zur Umsetzung von städtebaulichen Maßnahmen im Rahmen der Erweiterung der Kindertagesstätte und Herstellung von PKW-Stellplätzen benötigt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in Kraft.

Bundenthal, den 05.05.26


Daniel Frey
Ortsbürgermeister



